

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16

Düsseldorf, Samstag, den 21. April

1928

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 16; 2. Sonderblatt betr. die Wahl des Bezirksbetriebrates bei der Preussischen Regierung in Düsseldorf.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 25. April 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Landgemeinde Weeze 83, Einziehung von Diphtherieserum usw. 83, Veröffentlichung von Polizeiverordnungen 84, Hauskollekte 84, Oberregierungs- und -Steuerrat Faulenbach 84, Wandergewerbeschein 84, Enteignungen 84/85, Genehmigung für Straßenbahnen 85, Mitgliederversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft 85, Kanalisation in Homberg 86, Personalien 86.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

376. Die Landgemeinden Weeze, Wissen und Calbeck im Kreise Geldern werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Weeze“ vereinigt.

Berlin, 2. April 1928. IV. a IV. 342.

Das Preussische Staatsministerium.

(L. S.)

Grczinski.

Beschluß

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (Gesetzl. S. 211).

377. Betrifft: Einziehung von Diphtherieserum.

Die Diphtheriesera mit den Kontrollnummern 2785 bis 2828, in Buchstaben: „Zweitausendsiebenhundertfünfundachtzig bis Zweitausendachtundachtundzwanzig“, aus der F. G. Farbenindustrie A.-G. in Höchst a. M., 737 bis 743, in Buchstaben: „Siebenhundertsiebendunddreißig bis Siebenhundertdreiundvierzig“, aus den Behringwerken in Marburg a. L., 718 bis 720, in Buchstaben: „Siebenhundertachtzehn bis Siebenhundertzwanzig“, aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 280, in Buchstaben: „Zweihundertachtzig“, aus der Schering-Kahlbaum A.-G. in Berlin, 349, in Buchstaben: „Dreihundertneunundvierzig“, aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, und 17, 21 und 22, in Buchstaben: „Siebzehn, Einundzwanzig und Zweiund-

zwanzig“, aus dem Pharmazeutischen Institut L. W. Gans in Oberursel a. L. sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Berlin, 4. April 1928. I. M. III. 876/28.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

378. Betrifft: Einziehung von Meningokokkenserum.

Das Meningokokkenserum mit der Kontrollnummer 38, in Buchstaben: „Achtunddreißig“ aus den Behringwerken in Marburg a. L. ist wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Berlin, 4. April 1928. I. M. III. 878/28.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

379. Betrifft: Einziehung von Tetanusserum.

Die Tetanussera mit den Kontrollnummern 2349 bis 2370, in Buchstaben: „Zweitausenddreihundertneunundvierzig bis Zweitausenddreihundertsiebzehn“, aus der F. G. Farbenindustrie A.-G. in Höchst a. M., 1520 bis 1527, in Buchstaben: „Eintausendfünfhundertzwanzig bis Eintausendfünfhundertsiebenundzwanzig“, aus den Behringwerken in Marburg a. L., 12, in Buchstaben: „Zwölf“, aus dem Serum-Laboratorium Ruete-Enoch in Hamburg und 16, in Buchstaben: „Sechzehn“, aus dem Pharmazeutischen Institut L. W. Gans in Oberursel a. L., sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Berlin, 4. April 1928. I. M. III. 877/28.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

380. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich mit sofortiger Wirkung, daß die von der staatlichen Polizeiverwaltung Krefeld zu erlassenden Polizeiverordnungen im Sinne der die Art der Veröffentlichung kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften regelnden Anweisung vom 20. Februar 1927 — I. C. 2741 — mit verbindlicher Kraft durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen sind.

Düsseldorf, 12. April 1928. I. C. Nr. 3693.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Castenholz.

381. Für die durch den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz genehmigten Hauskollekte Birken (bei Wissen a. d. Sieg) ist als weitere Sammlerin Fräulein Maria Roschewski, Düsseldorf, Düsseldorf Str. 31 a, beauftragt worden.

I. J. W. Nr. 5503.

Düsseldorf, 10. April 1928.

Der Regierungs-Präsident.

382. Der Herr Preussische Finanzminister hat den Regierungs- und Steuerrat Faulenbach zum Oberregierungs- und -Steuerrat ernannt. Pr. Nr. 1012.

Düsseldorf, 13. April 1928. Der Regierungs-Präsident.

383. Dem Heinrich Altendorf in Wesel, Eg. Brandstraße 51, ist der vom Bezirksauschuß hier selbst erteilte Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 5. April 1928.

Der Vorsitzende des Bezirksauschusses, II. Abt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

384. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Myliusstraße in Wiesdorf-Bürrig zu enteignende, in der Gemeinde Bürrig belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum, habe ich Termin auf **Montag, den 23. April 1928, 15,30 Uhr**, im Rathause zu Wiesdorf anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzl. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nr. 1, Gemarkung Bürrig, Kartenblatt 12, Parzelle aus 1827/633 usw., Eigentümer: Theodor Brand, Bürrig, Grundbuch von Bürrig, Band 9, Blatt 419, Hofraum, 0,75 A groß; Kartenblatt 12, Parzelle 674, Eigentümer: derselbe, Grundbuch von Bürrig, Band 9, Blatt 419, Acker, groß 0,69 A.

Düsseldorf, 13. April 1928. I. O. Nr. 961.

Der Enteignungskommissar:

Skobowitsch, Regierungs-Inspektor.

385. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Hütterstraße in Cronenberg zu enteignende, in der Gemeinde Cronenberg belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 26. April 1928, 11 Uhr**, im

Rathause zu Cronenberg anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzl. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nr. 1, Gemarkung Cronenberg, Kartenblatt 12, Parzelle aus 440, Eigentümer: Wwe. Karl Neuhaus in Cronenberg und Miteigentümer, Grundbuch von Cronenberg, Band 7, Blatt 253, Weg, groß 0,71 A.

Düsseldorf, 17. April 1928.

I. O. 1025.

Der Enteignungskommissar:

Skobowitsch, Regierungs-Inspektor.

386. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Starkstromleitung von Mehrhoog nach Bocholt in der Gemeinde Loikum teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer und der dauernd zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 30. April bis 3. Mai 1928 bei dem Herrn Gemeindevorsteher in Loikum zur Einsicht aus. Nachdem ich zum Enteignungskommissar ernannt worden bin, habe ich zur Verhandlung mit den Beteiligten Termin auf **Donnerstag, den 3. Mai 1928, 11 Uhr**, beim Herrn Gemeindevorsteher in Loikum anberaumt. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 16. April 1928.

I. D. 1861.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Schönrock, Regierungsrat.

387. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung des Kaiser-Friedrich-Ring und der Kanalstraße in Düsseldorf-Oberkassel zu enteignende, in der Gemarkung Heerdt belegene Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 4. Mai 1928, 17 Uhr**, in der Gastwirtschaft zum Brückenschlößchen an der Rheinbrücke in Düsseldorf-Oberkassel anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzl. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundfläche liegt in der Zeit vom 30. April bis 3. Mai 1928 im Rathause zu Düsseldorf (Vermessungsamt) zur Einsicht aus.

Düsseldorf, 18. April 1928.

I. O. 965.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

388. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau bzw. Verbreiterung der Straße im Niekamp, sowie der Westberg- und Otto-Hues-Straße zu enteignende, in der Gemeinde Schonnebeck belegene, im Eigentum von Erben Hermann Löbbert zu Katernberg stehende Grundeigentum, habe ich Termin auf **Montag, den 23. April d. J.**, 15 Uhr, an Ort und Stelle in Stoppenberg anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesefh. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 13. April 1928. F IV Nr. 318/1.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:
Dr. Middelhause, Regierungs-Magister.

389. Essen, 23. März 1928.

An die
Süddeutsche Eisenbahngesellschaft
Direktion der Essener Straßenbahnen
Essen.

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft — Direktion der Essener Straßenbahnen in Essen — den Bau einer doppelgleisigen Straßenbahn von der Alfredstraße im Zuge der Robertstraße bis zur Moritzstraße km 1,1 + 75 in Essen nach Maßgabe des von der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen am 31. Mai 1927, 15. März 1928 unter Gesefh.-Nr. IV. 51. Abt. 2. Nr. 80. Akte 5 L/51. Akf. 5. Nr. 13 geprüften Entwurfes.

Die Stadt Essen hat ihr Einverständnis hierzu durch Schreiben vom 23. August 1927 unter Tgb.-Nr. VII. 704/26 erteilt.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betreffend Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen als Straßenbahn bis zum 31. März 1938 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem der Vertrag der Stadt Essen mit der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft über den Betrieb der übrigen Straßenbahnlinien im Stadtgebiet Essen abläuft, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen der vom Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurkunde vom 30. April 1914 — I. K. 2047 — nebst Nachträgen maßgebend.
- b) Soweit die neue Gleisanlage von den neuen Straßenbegrenzungen abhängig ist, sind diese vor oder spätestens gleichzeitig mit der Gleisverschwenkung auszuführen.
- c) Die Ausführung und Inbetriebnahme muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Genehmigung und Planfeststellung ab gerechnet, erfolgen.

Bei der Herstellung und dem Betriebe der Anlage sind die durch Verfügung des Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf vom 9. Dezember 1920 — I. K. 4190 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Nr. 49 für 1920) — erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu erfüllen.

Gleichzeitig wird der Prüfungsvermerk der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen vom 31. Mai 1927 — Gesefh.-Z. III. 51. Abt. 2. Nr. 80. Akte 5 L — und der diesseits vorläufige Feststellungsvermerk vom 22. Juni 1927 — J.-Nr. St. 6. 16/13 — auf den Plänen Blatt 1 und Blatt 2 sowie auf der „Skizze des Rippgerüsts“ hierdurch wieder aufgehoben.

Von den Plänen eruche ich mir innerhalb sechs Wochen nach der Planfeststellung beglaubigte Zeichnungen und von dem Erläuterungsbericht eine beglaubigte Abschrift mit Bezug auf die vorstehende Tgb.-Nr. St. 6. 16/26 vom 23. März 1928 vorzulegen.

Die Planfeststellung erfolgt besonders.

Mit dem Bau der Anlage darf erst nach erfolgter Planfeststellung begonnen werden. Auf eine besondere Abnahme der Anlagen wird seitens der Kleinbahnaufsichtsbehörden verzichtet, jedoch ist der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen mit Bezug auf die Schreiben vom 31. Mai 1927/15. März 1928 — Gesefh.-Z. IV. 51. Abt. 2. Nr. 80. Akte 5/Gesefh.-Z. 51. Akf. 5. Nr. 13 — und mir unter Angabe der vorstehenden Gesefh.-Nr. St. 6. 16/26 vom 23. März 1928 rechtzeitig, spätestens jedoch vor Ablauf der Herstellungsfrist, mitzuteilen, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde und der ersteren eine Bescheinigung des verantwortlichen Betriebsleiters vorzulegen, daß die Ausführung dem genehmigten Entwurfe entspricht. Die Stadtgemeinde Essen und die Oberpostdirektion in Düsseldorf haben je eine Abschrift dieser Urkunde erhalten.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk: Happ.

390. Die 99. Mitgliederversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft findet am **Dienstag, den 8. Mai 1928**, morgens 10 Uhr, im Oberlichtsaal der Städtischen Tonhalle zu Düsseldorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden.
2. Bericht des Geschäftsführers über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr 1927.
3. Bericht des Schatzmeisters.
4. Wahl zweier Rechnungsprüfer.
5. Ergänzungswahlen des Ausschusses.
6. Etwaige Anträge.
7. „Die Jugendverwahrlosung als Vorstufe des Verbrechens. Ihre Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung.“ Berichterstatter: Prof. Dr. Löbber in Münster i. W.

Düsseldorf, 13. April 1928.

Der Vorsitzende: Weimar, Erster Staatsanwalt.

391. I. Nachtrag
zur Polizeiverordnung betreffend die Entwässerung
der Grundstücke und ihren Anschluß an die Kanalisa-
tion in der Stadt Homberg vom 10. April 1913.

§ 12 erhält folgenden 2. Absatz:

Bei Räumen, in denen Kraftfahrzeuge untergebracht
werden und die an das Kanalisationsnetz angeschlossen
sind, sind in den Einläufen Vorrichtungen zum Aus-
scheiden von Öl und Benzin einzubauen. Diese Vor-
richtungen müssen einen automatischen Verschuß,
der plombiert werden kann, enthalten. Über die Ein-
richtung der Öl- und Benzinabscheider ist eine be-
sondere Zeichnung dem Gesuche um die Erlaubnis
zum Anschluß an die Kanalisation beizufügen. Die
Plombierung der Öl- und Benzinabscheider erfolgt
durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung Hom-
berg, ebenso die regelmäßige Entleerung. Allen ande-
ren Personen ist die Entfernung der Plombe verboten.

Homberg, (Niederrh.), 5. April 1928.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister. J. B.: Dr. Weinstock, Beigeord.

Vorstehenden I. Nachtrag zur Polizeiverordnung
betreffend die Entwässerung der Grundstücke und ihren
Anschluß an die Kanalisation in der Stadt Homberg

vom 10. April 1913 bringe ich hiermit zur öffent-
lichen Kenntnis.

Homberg, 7. April 1928.

Die Polizeiverwaltung. Der Bürgermeister.

Personalien.

392. Veränderungen in der Besetzung
geistlicher Stellen.

Es sind ernannt:

1. Pfarrer Homann in Dortmund zum Pfarrer der
evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf.
2. Pfarrer Elsas in Bad Salzungen zum Pfarrer der
evangelischen Kirchengemeinde Kemscheid.
3. Hilfsprediger Wendhoff in Essen-Kellinghausen
zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde
dieselbst.
4. Hilfsprediger Voelitz in Spellen zum Pfarrer der
evangelischen Kirchengemeinde Spellen.
5. Pfarrer Bertram in Großbüllesheim zum Pfarrer
der katholischen Pfarrgemeinde Lohausen, Land-
kreis Düsseldorf.
6. Kaplan Schmitz in St. Hubert zum Pfarrer der
katholischen Pfarrgemeinde in Bedburg.
7. Pfarrer Dr. Schmitz in Zons zum Pfarrer der
katholischen Pfarrgemeinde Bergheim.
8. Kaplan Bültjes in Alpen zum Pfarrer der katho-
lischen Pfarrgemeinde Sonsbeck.